

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Schweich vom 01.07.2018

Der Stadtrat Schweich hat am 17.05.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.05.2014, inkl. ihrer Nachträge außer Kraft.

Anlage

Schweich, den 22.05.2018
Stadt Schweich

(DS)

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Schweich

	Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber:	25 Jahre	20 Jahre
Nutzungszeit Urnengräber:	20 Jahre	20 Jahre

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	210,00 €	180,00 €
1.2	Erdbestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
1.2.1	in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	575,00 €	460,00 €
1.2.2	Umwidmung einer Reihengrabstätte nach 1.2.1 für die zusätzliche Beisetzung einer Asche (gemischte Grabstätte)	230,00 €	230,00 €
1.2.3	in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	2.080,00 €	
1.3	Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:		
1.3.1	in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	260,00 €	260,00 €
1.3.2	in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Urnen-Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	1.210,00 €	

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit:

2.1	Erdgrab je Grabstelle (als Einfach- oder Tiefengrab)	1.020,00 €	810,00 €
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aus 2.1		
2.2.1	Einzelgrabstätte	1.020,00 €	810,00 €
2.2.2	Doppelgrabstätte	2.040,00 €	1.620,00 €
2.2.3	jede weitere Grabstelle	1.020,00 €	810,00 €
2.3	Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.1 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.2 genannten Gebühren erhoben. (Eine anteilige Verlängerung ist nur im Falle einer weiteren Beisetzung während der ersten Nutzungszeit möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur der Wiedererwerb für die volle Nutzungszeit nach 2.2 möglich.)		
2.4	Bei der Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 und 2.3 .		
2.5	Urnwahlgrabstätten für die Beisetzung von max. 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
2.6	Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.5 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.5 genannten Gebühren erhoben.		

Nutzungszeit Erdgräber:
Nutzungszeit Urnengräber:

**Friedhof
Schweich**
25 Jahre
20 Jahre

**Friedhof
Issel**
20 Jahre
20 Jahre

3. Ausheben und Schließen der Gräber

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €	340,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €	430,00 €
- Zuschlag für eine Tiefenbestattung	110,00 €	110,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	150,00 €	150,00 €
<u>eventuelle Zusatzleistungen:</u>		
- Gestellung Verschalung	25,00 €	25,00 €
- Gestellung Laufrost	25,00 €	25,00 €
- Räumen Fundament	145,00 €	145,00 €
- Räumen Aufwuchs	50,00 €	50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	60,00 €	60,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €	75,00 €

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch spezielle Bestattungsinstitute zu Lasten des jeweiligen Antragstellers durchgeführt.

Für die Wiederbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 bis 3 erhoben.

5. Benutzung der Leichenhalle

5.1 für die Aufbahrung einer Leiche		
5.1.1 bis zu 4 Tagen	85,00 €	
5.1.2 für jeden weiteren Tag	21,00 €	
5.2 für die Aufbahrung einer Urne		
5.2.1 bis zu 10 Tagen	45,00 €	
5.2.2 für jeden weiteren Tag	5,00 €	
5.3 für die Trauerfeier und Einsegnung in der Trauerhalle	35,00 €	

Nutzungszeit Erdgräber:
Nutzungszeit Urnengräber:

Friedhof Schweich	Friedhof Issel
25 Jahre	20 Jahre
20 Jahre	20 Jahre

6. Abräumen von Grabstätten durch die Stadt

Für Grabstätten, die vor dem 30.06.2018 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.1	für eine Einzel-Erdgrabstätte		
	- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	280,00 €	280,00 €
	- Namensplatte Rasengrab	30,00 €	
6.2	für eine Doppel-Erdgrabstätte		
	- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	500,00 €	500,00 €
6.3	für eine Urnengrabstätte		
	- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	140,00 €	140,00 €
	- Namensplatte Rasengrab	30,00 €	

Für Grabstätten, die ab dem 01.07.2018 erworben werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.4	für eine Einzel-Erdgrabstätte	350,00 €	350,00 €
6.5	für eine Doppel-Erdgrabstätte	650,00 €	650,00 €
6.6	für eine Urnengrabstätte	200,00 €	200,00 €
6.7	für ein Rasengrab	80,00 €	

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.